

Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

An die Mitglieder des Gremiums
als Protokoll

allen übrigen Kreistagsmitgliedern
zur Kenntnisnahme

Auskunft erteilt: Monika Wessels
Zimmer.: 234
Telefon: 04401 – 927 326
04401 – 927 0 (Zentrale)
Telefax: 04401 – 927 339
E-Mail: monika.wessels@lkbra.de

Brake, den 30.11.2018

Protokoll

zur öffentlichen Sitzung mit anschließendem nicht öffentlichen Teil

Gremium		BauA/31/2018
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt		
am	Sitzungsdauer	Ort
Dienstag, 20.11.18	16:30 bis 18:05 Uhr	Kreishaus, großer Sitzungssaal, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Dieter Kohlmann
Tobias Beckmann
Karin Logemann
Olaf Michalowski
Volker Osterloh
Johan Scholtalbers
Christina-Johanne Schröder
Günther Schweden
Verena Sievers-Kania
Uwe Thöle
Manfred Wolf

Ausschussvorsitzender
Kreistagsmitglied abwesend ab 17.45 Uhr
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
i.V.d. Abg. Bergsma abwesend ab 17.33 Uhr

Beratende Mitglieder

Hans-Jürgen Junge
Frank Lösekann
Bernhard Martens
Dr. Karsten Padeken

NABU
Kreisbehindertenbeirat
Kreislägermeister
Kreislandvolkverband anwesend ab 17.00 Uhr

- 11** Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Tideweser vor Berne und Lemwerder" in den Gemeinden Berne und Lemwerder
Vorlage: 2018/FD68/081
- 12** Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen"
Vorlage: 2018/FD68/077
- 13** Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief"
Vorlage: 2018/FD68/078
- 14** Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

1	Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
----------	---

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

2	Feststellung der Tagesordnung
----------	-------------------------------

Die Tagesordnung wird ohne Einwände festgestellt.

3	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.10.2018
----------	---

Das Protokoll über die Sitzung vom 30.10.2018 wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

4	Einwohnerfragestunde
----------	----------------------

Es liegen keine mündlichen oder schriftlichen Fragestellungen vor.

5	Teilergebnishaushalt 2019 des Fachdienstes 63 (Bauaufsicht) Vorlage: 2018/FD63/101
----------	---

Frau Korbmacher, Leiterin FD 63 – Bauaufsicht, stellt sich den Ausschussmitgliedern vor und erläutert den Teilhaushalt 2019 für den Bereich des Fachdienstes 63 – Bauaufsicht – unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung.

Frau Korbmacher bittet um eine positive Empfehlung des Fachausschusses zu der in der Präsentation aufgeführten freiwilligen Leistung; Beitrag Monumentendienst (s. Anlage).

Die Empfehlung erfolgt einstimmig.

Der Teilhaushalt des Fachdienstes 63 (Bauaufsicht) wird zur Kenntnis genommen.

6	Teilergebnishaushalt 2019 des Fachdienstes 65 (Liegenschaften) Vorlage: 2018/FD65/036
----------	--

Herr Früchtnicht, Leiter FD 65 – Liegenschaften, stellt den Teilhaushalt 2019 für den Bereich des Fachdienstes 65 – Liegenschaften – unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor.

Die fehlerhaft erfassten Sachkosten im Bereich der Reinigung werden im Haushalt über FD 20 – Finanzen korrigiert.

Im Bereich der Straßen und Radwege sollen die Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im nächsten Jahr auf 1,8 Millionen Euro aufgestockt werden. Nach der Erfassung der Winterschäden stünde der Straßenbauverwaltung (Vertragspartner) und den Sachbearbeitern der Kreisverwaltung zur Umsetzung des Volumens kein vollständiges Jahr zur Verfügung. Daher empfiehlt die Verwaltung dem Antrag der UW-Fraktion vom 14.11.2018 nicht zu folgen und unterbreitet den Vorschlag sich nach dem Winter erneut abzustimmen, in welchen Bereichen der Haushalt für das Jahr 2020 und folgende weiter gestärkt werden müsse.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich eine im Wesentlichen kostenneutrale Veränderung im Haushalt im Bereich der Abrechnungen der Sportstättenkosten abbilden werde. Die Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden sei nahezu unterschriftsreif.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung dem Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2018 zur Bekämpfung der Nutria zu folgen. Bislang sei die genaue Anzahl der bejagbaren Tiere nicht bekannt. Die Verwaltung werde sich mit den Deichbänden und den Wasser- und Bodenverbänden abstimmen und evaluieren, wie viele Nutria tatsächlich bejagt werden können.

Weiterhin sei der Ankauf des Objektes für die Erweiterung des Gymnasiums Nordenham erfolgreich verlaufen.

Die Verwaltung wird gebeten, eine Prioritätenliste des Sanierungsprogramms für Kreisstraßen im Landkreis Wesermarsch zur Verfügung zu stellen (s. Anlage) und diese im nächsten Ausschuss ergänzend vorzustellen.

Herr Scholtalbers merkt an, dass die Eigentumsverhältnisse des desolaten Fahrradstandes in Jaderberg geklärt seien. Eigentümer sei mittlerweile der Landkreis Wesermarsch, sodass dieser nunmehr bereit sei, den Fahrradstand instand zu setzen.

Herr Wenholt ergänzt, dass der Haushaltsansatz für die externe Anmietung von Objekten um 80.000,00 Euro erhöht werden müsse. Bedingt sei dies durch die Kreishaussanierung und die erforderliche Steigerung der Mitarbeiterzahlen. Seitens der Ausschussmitglieder bestehen bzgl. dieser Erhöhung keine Bedenken.

Die Empfehlung zum Thema Nutriabejagung erfolgt einstimmig.

Der Empfehlung der Verwaltung zum Thema Straßenunterhaltung wird (bei einer Gegenstimme) zugestimmt.

Der Teilhaushalt des Fachdienstes 65 (Liegenschaften) wird zur Kenntnis genommen.

7	Teilergebnishaushalt des Fachdienstes 68 (Umwelt) Vorlage: 2018/FD68/075
----------	---

Frau Dunker, stellv. Leiterin FD 68 – Umwelt, stellt den Teilhaushalt 2019 für den Bereich des Fachdienstes 68 – Umwelt – unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor und bittet um eine positive Empfehlung des Fachausschusses zum Projekt „Energiesparhelfer“ als freiwillige Leistung.

Die Empfehlung erfolgt einstimmig.

Der Teilhaushalt des Fachdienstes 68 (Umwelt) wird zur Kenntnis genommen.

8	Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2018/2019 Vorlage: 2018/FD68/082
----------	--

Herr Griepenstroh, Leiter FD 68 – Umwelt, erläutert anhand der Vorlage in der Einladung das energiepolitische Arbeitsprogramm (EPAP).

Für die anstehende externe eea Zertifizierung im nächsten Jahr sei der politische Beschluss des aktualisierten EPAP erforderlich, damit die nächste Zertifizierung für die darauffolgenden vier Jahre genehmigt werden könne.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig vorgeschlagen:

Das mit dem Arbeitskreis Klimaschutz/Klimawandel abgestimmte und vom Energieteam aktualisierte „Energiepolitische Arbeitsprogramm 2018/2019 (EPAP)“ wird beschlossen.

9	Erlass der Naturschutzgebietsverordnung "Tideweser" Vorlage: 2018/FD68/079
----------	---

Herr Winkelmann, FD 68 – Umwelt, stellt die Naturschutzgebietsverordnung „Tideweser“ unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor.

Aufgrund des Klärungsbedarfs mit der Bremer Interessenvertretung sowie der Wasserschiffahrtsstraßenverwaltung habe der NLWKN in der Sitzung am 30.10.2018 unter Vorbehalt der Zustimmung des MU referieren müssen. Diese Zustimmung liegt mittlerweile vor.

Herr Winkelmann informiert die Ausschussmitglieder über eine Änderung zur Befahrensregelung auf der Bundeswasserstraße in der Begründung.

Herr Wenholt erläutert, dass es aufgrund des anspruchsvollen Lebensraumes eine Naturschutzgebietsverordnung geben müsse, ein Vertragsnaturschutz reiche nicht aus. Dieser würde die rechtlichen Anforderungen der EU aus Sicht des MU und der Verwaltung nicht erfüllen.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig (bei einer Enthaltung) vorgeschlagen:

Das kommunale Einvernehmen zum Erlass der vom NLWKN erarbeiteten Naturschutzgebietsverordnung „Tideweser“ wird erteilt. Mit dem Inkrafttreten dieser Naturschutzgebietsverordnung treten gleichzeitig die Verordnungen über die NSG „Neuenlander Außendeich“ vom 07.06.1977 (Abl. Nr. 12 für den Reg. Bez. Stade v. 25.06.1977 S. 77) und „Rechter Nebenarm der Weser“ vom 04.04.1985 (Abl. Nr. 9 für den Reg. Bez. Lüneburg v. 01.05.1985 S. 106) sowie die Verordnung über das LSG „Warflether Sand / Juliusplate“ vom 22.06.1981 (Abl. Nr. 25 für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 26.06.1981 S. 592) außer Kraft.

Der NLWKN wird gebeten, die beschlossene Verordnung auszufertigen und durch Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft zu setzen.

10	Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Tideweser vor Nordenham und Brake" in der Stadt Nordenham, in der Stadt Brake, sowie in der Gemeinde Schwanewede Vorlage: 2018/FD68/080
-----------	---

Herr Winkelmann stellt den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tideweser vor Nordenham und Brake“ in der Stadt Nordenham, Brake sowie in der Gemeinde Schwanewede anhand der Vorlage in der Einladung vor.

Der Landkreis Wesermarsch habe die Zuständigkeit für den Gebietsteil des Landkreises Osterholz vom MU übertragen bekommen und ist somit der alleinige Verordnungsgeber. Herr Winkelmann weist darauf hin, dass sich der Landkreis Osterholz in seiner Stellungnahme gegen eine weitere Ausdehnung der Gebietsgrenze vor Brake weiter nach Osten ausgesprochen habe.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig (bei einer Enthaltung) vorgeschlagen:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tideweser vor Nordenham und Brake“ wird beschlossen.

11	Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Tideweser vor Berne und Lemwerder" in den Gemeinden Berne und Lemwerder Vorlage: 2018/FD68/081
-----------	--

Herr Winkelmann stellt den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ in den Gemeinden Berne und Lemwerder unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig (bei einer Enthaltung) vorgeschlagen:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ wird beschlossen.

12	Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen" Vorlage: 2018/FD68/077
-----------	---

Herr Janßen, FD 68 – Umwelt, stellt den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor.

Das vorrangige Ziel in diesem Gebiet sei die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Fließ- und Stillgewässern als Jagdhabitat von Teichfledermäusen. Darüber hinaus solle die Entwicklung der Population von Fischottern und Bitterlingen geschützt werden.

Herr Janßen trägt zwei inhaltliche Änderungen in der Synopse seit der vergangenen Sitzung (30.10.2018) vor. Im Übrigen sei die Verordnung mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen unverändert geblieben.

Herr Janßen weist auf Nachfrage eines Abg. im Zusammenhang auf die in der Synopse hingewiesene Bejagung von Bismarratten darauf hin, dass die Jagd auf Nutria freigestellt sei.

Auf Nachfrage eines Abg. erläutert Herr Janssen, dass die Stellungnahme der Braker Sielacht keinen Eingang in die Synopse gefunden habe, da diese im Vorverfahren abgegeben wurde. Die fachlichen Anregungen der Braker Sielacht seien durch Gespräche im Vorverfahren eingeflossen.

Dem Kreisausschuss wird mehrheitlich (bei einer Nein-Stimme) vorgeschlagen:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ in der Stadt Brake und der Stadt Elsfleth sowie der Gemeinde Ovelgönne wird beschlossen.

13	Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief" Vorlage: 2018/FD68/078
-----------	---

Herr Janßen stellt den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ unter Hinweis auf die Vorlage in der Einladung vor.

Das vorrangige Ziel sei die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Gewässer zur Verbesserung der Repräsentanz des Bitterlings in der Ems und Wesermarsch.

Herr Janßen stellt die bisher nicht vorgetragenen Änderungen vor.

Der Bezugspegel für die Wasserstandsschwankungen sei in Absprache mit dem Geschäftsbereich 2 des NLWKN in das Binnenland verlegt worden: Dort wird sich nun auf das Unterpumpwerk Colmar, welches auch mit einem Pegel ausgestattet sei, bezogen, sodass nicht am Auslauf zur Weser gemessen wird sondern im Binnenland. Hierzu gebe es eine zusätzliche Einwendung von der biologischen Schutzgemeinschaft Hunte, Weser, Ems (s. Synopse, Punkt 15, 4 c). Dieser geänderten Formulierung werde im Wesentlichen gefolgt. Die Wasser- und Bodenverbände haben keine Einwendungen geäußert. Auf Nachfrage eines Abg. erklärt Herr Janßen, dass die Pegelwasserstände nicht mit der Braker Sielacht abgestimmt seien. Die Zustimmung der Braker Sielacht werde bis zum Kreisausschuss am 03.12.2018 eingeholt und dem Protokoll als Protokollnotiz beigefügt (s.u.).

An den Bauwerken direkt an der Weser seien die Schwankungen am höchsten. Um die Flexibilität zu erhöhen, solle der Pegel auf Anregung des NLWKN weiter in das Landesinnere verlegt werden. Die Be- und Entwässerung sei hier nicht beeinträchtigt. Vielmehr erreiche man damit, dass auch die zukünftigen Veränderungen im Bereich der Gewässerausbauten (insb. für den Generalplan) gesichert umsetzbar sind.

Der Abg. Scholtalbers äußert den Wunsch, dass es bei einer Aufreinigung der Gräben im Zusammenhang mit der VO zu keinen Restriktionen komme. Die landwirtschaftlichen Flächen sollten weiterhin genutzt werden können.

Weiterhin gebe es seitens der Oldenburger Straßenbauverwaltung die Anregung, den westlichen Endbereich des FFH-Gebietes im geringfügigen Ausmaß nicht unter Schutz zu stellen, da die Planung zur Autobahn A20 in diesem Bereich bereits wegen der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange verfestigt sei und nachfolgende Planungen dies zu berücksichtigen haben. Dieser Einwendung werde gefolgt, da es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes komme.

Protokollnotiz:

(Gesprächsvermerk Abstimmung mit der Braker Sielacht zu den in § 3 Abs. 1 Ziff. 3 im Nachgang zum Auslegungsverfahren zum LSG „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ geänderten Formulierungen am 28.11.2019 im Kreishaus, Teilnehmer: Herr Harms-Herrmann Braker Sielacht, Vorstandsvorsteher; Herr Wilken Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände, Geschäftsführer; Herr Vollmerding NLWKN Brake-Oldenburg, GB II; Herr Griepenstroh Landkreis Wesermarsch, FDL 68; Herr Janßen Landkreis Wesermarsch, FD 68)

Geändert wurden folgende Punkte:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 3, 1. Halbsatz wurde der Bezugspegel für Wasserstandsmessungen verändert. Nunmehr gilt Als Bezugspegel der Pegel am Schöpfwerk Colmar.

Es bestand Einigkeit zwischen den Teilnehmern, dass dieser Pegel aufgrund der im Sielbetrieb geringeren Wasserstandsschwankungen den geeigneteren Bezugspunkt darstellt. Einwände der Braker Sielacht bestehen gegen die Änderung nicht.

2. In § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wurden nachfolgende Halbsätze 2 und 3 eingefügt:
„oberhalb der Schöpfwerke Neustadt und Colmar sind Mindestwasserstände zu sichern, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 3 vermeiden; Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich,“.

Die Vertreter des Landkreises führen hierzu aus, das diese Formulierung aufgrund der Einwendungen der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems in den Verordnungsentwurf eingefügt wurde und konkretisiert auf das Gewässer das Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz wiedergibt.

Herr Harms-Herrmann als Vertreter der Braker Sielacht und Herr Wilken als Vertreter des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände stimmen dieser Änderung nach Zusicherung der Vertreter des Landkreises zu, dass

1. die Zuwässerung und damit ein erhöhter Wasserstand grundsätzlich nicht die Verbotswirkung des § 3 Abs. 1 Ziff. 3, 2. Halbsatz auslöst und
2. die Zustimmung der Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 1, Ziff. 3, 3. Halbsatz grundsätzlich dann zu erteilen ist, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss anders nicht sichergestellt werden kann.

Dem Kreisausschuss wird mehrheitlich (bei einer Nein-Stimme) vorgeschlagen:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ wird beschlossen.

14	Verschiedenes
-----------	---------------

Da die Frage des Abg. Michalowski nach dem Stand des Antragsverfahrens Einzelfallnachweis Deponie Käseburg seitens der Verwaltung nicht direkt beantwortet werden kann, wird zugesagt, das für die Prüfung des Einzelfallnachweises zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nach dem möglichen Eingang eines Antrages zu fragen.

Mit einer Mail vom 21.11.2018 hat das MU auf eine entsprechend erfolgte Anfrage wie folgt geantwortet:

Die PreussenElektra GmbH hat die Nachweisunterlage für den Einzelfallnachweis hinsichtlich der strahlenschutzrechtlichen Eignung der Deponie Brake-Käseburg zu deren Nutzung für gemäß

Strahlenschutzverordnung zur Beseitigung auf Deponien freigegebene Abfälle des Kernkraftwerks Unterweser bisher nicht vorgelegt; sie beabsichtigt, diese noch im Jahr 2018 beim zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) einzureichen.

Das NMU wird den Einzelfallnachweis hinsichtlich der strahlenschutzrechtlichen Eignung mit zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG prüfen und bewerten.

Der Verfahrensstand ist insofern unverändert.

Die Freigabe ist in der Strahlenschutzverordnung geregelt; die Regelungen sind in der gerade neu gefassten Strahlenschutzverordnung, die am 31.12.2018 in Kraft treten wird, fortgeschrieben worden (derzeit gemäß § 29 StrlSchV, künftig gemäß § 31 bis 42 StrlSchV sowie den einschlägigen Übergangsvorschriften). Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen [Bundesrat-Drucksache 423/18 (Beschluss) vom 19.10.2018]. Anlass war die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: Richtlinie 2013/59/Euratom). Die Richtlinie 2013/59/Euratom hat das – seit Jahrzehnten gemeinschaftsrechtlich geprägte – Strahlenschutzrecht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und mit dem Ziel, einen umfassenden Strahlenschutz zu gewährleisten, den Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts erheblich ausgeweitet.

Grundlage für die Freigabe ist weiterhin nach Stand von Wissenschaft und Technik das so genannte 10-Mikrosievert-Konzept, bei dessen Einhaltung die Strahlenexposition für Einzelpersonen der Bevölkerung vernachlässigbar gering ist. Eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr liegt etwa zwei Größenordnungen unterhalb der natürlichen Strahlenexposition sowie deren Schwankungsbreite.

Kohlmann
Ausschussvorsitz

Brückmann
Landrat

Karulska
Protokollführung